

**VERORDNUNG (EG) Nr. 3264/94 DER KOMMISSION**

vom 20. Dezember 1994

zur Festsetzung der Höhe der Übergangsbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1995

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3901/92 der  
Kommission vom 23. Dezember 1992 zur Festlegung der  
Grundregeln für die Gewährung einer Übergangsbeihilfe  
für bestimmte Fischereierzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 3515/93<sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Übergangsbeihilfe soll den Erzeugerorganisationen  
einen ausreichenden Anreiz für die Übertragung von  
Erzeugnissen bieten, die aus dem Handel genommen  
wurden, um ihre Vernichtung zu vermeiden.Die Höhe der Übertragungsprämie ist so festzusetzen, daß  
bei den betreffenden Erzeugnissen das Marktgleich-  
gewicht nicht gefährdet wird.Aufgrund verfügbarer Daten über die in der Gemeinschaft  
festgestellten technischen und finanziellen Aufwen-  
dungen für die in Frage stehenden Operationen ist die  
Beihilfe für das Fischwirtschaftsjahr 1995 auf der im  
Anhang angegebenen Höhe festzusetzen.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

*Für die Kommission*

Yannis PALEOKRASSAS

*Mitglied der Kommission*Die mit dieser Verordnung in Ecu festgesetzten Preise  
oder Beträge werden nach Maßgabe der 1994 geltenden  
agromonetären Vorschriften gemäß der Verordnung  
(EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 3528/93<sup>(4)</sup>, insbesondere Artikel 13  
Absatz 2, festgelegt. Es ist daher vorzusehen, daß sie im  
selben Jahr in Kraft treten.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Höhe der Übergangsbeihilfe für Erzeugnisse des  
Anhangs I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG)  
Nr. 3759/92 des Rates<sup>(5)</sup> wird für das Wirtschaftsjahr  
1995 wie im Anhang angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1994 in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1995.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1992, S. 29.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 8.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.

## ANHANG

## 1. Höhe der Übergangsbeihilfe für Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A und D sowie für Seezungen (Solea-Arten) des Anhangs I Abschnitt E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92

Verarbeitungsarten gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92	Betrag der Beihilfe (ECU/t)	
	1	2
	Erster Monat	Jeder weitere Monat
I. Gefrieren und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen, mit Kopf oder zerteilt	97	14
II. Filetieren, Gefrieren und Lagerung	160	14
III. Salzen und/oder Trocknen und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen, mit Kopf, filetiert oder zerteilt	137	14

## 2. Höhe der Übergangsbeihilfe für die übrigen Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitt E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92

Verarbeitungsarten gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92	Erzeugnisse	Betrag der Beihilfe (ECU/t)	
		1	3
		Erster Monat	Jeder weitere Monat
I. Gefrieren und Lagerung	Kaisergranat ( <i>Nephrops norvegicus</i> )	200	22
	Kaisergranatschwänze ( <i>Nephrops norvegicus</i> )	135	22
II. Abhacken des Kopfes, Gefrieren und Lagerung	Kaisergranat ( <i>Nephrops norvegicus</i> )	135	22
III. Kochen, Gefrieren und Lagerung	Kaisergranat ( <i>Nephrops norvegicus</i> )	230	22
	Taschenkrebs ( <i>Cancer pagurus</i> )	130	15
IV. Aufbewahrung im Wasserbecken oder im Käfig	Taschenkrebs ( <i>Cancer pagurus</i> )	130	